

Beitragsordnung der Landesapothekerkammer Thüringen

Aufgrund des § 15 Abs. 1 Nr. 6 des Thüringer Heilberufegesetzes in der Fassung der Neubekanntmachung vom 29. Januar 2002 (GVBl. S. 125), zuletzt geändert durch Artikel 30 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 287) und in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Nr. 1 der Satzung hat die 72. Kammerversammlung der Landesapothekerkammer Thüringen am 19. November 2025 unter Einbeziehung des Änderungsbeschlusses vom 10. Juni 2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Beitragspflicht

- (1) Zur Durchführung ihrer Aufgaben erhebt die Landesapothekerkammer Thüringen von den Kammermitgliedern Jahresbeiträge. Beitragspflichtig sind alle Kammermitglieder der Landesapothekerkammer Thüringen. Die Beitragspflicht entsteht mit der Kammermitgliedschaft und endet mit dieser. Die Mitgliedschaft ergibt sich aus den Vorgaben des Thüringer Heilberufegesetzes und der Satzung der Landesapothekerkammer Thüringen.
- (2) Die Beiträge sind Jahresbeiträge. Für Zeiträume von weniger als einem Kalenderjahr erfolgt die Berechnung monatsweise, wobei jeder angefangene Monat zu berücksichtigen ist. Freiwillige Mitglieder, die sich in der Ausbildung nach AAppO befinden, sind beitragsfrei.
- (3) Kammermitglieder, die zugleich einer anderen Kammer angehören, sind auch gegenüber der Landesapothekerkammer Thüringen beitragspflichtig.

§ 1a - Begriffsbestimmungen

- (1) Die Mitgliedschaft in der Landesapothekerkammer Thüringen ergibt sich aus den Vorgaben des Thüringer Heilberufegesetzes und der Satzung der Landesapothekerkammer Thüringen.
- (2) Die einzelnen Mitgliedsgruppen nach § 2 Abs. 1 bilden die Grundlage für die Festlegung der Beiträge. Maßgeblich für die Definition der Mitgliedsgruppen sind in erster Linie das Vorhandensein einer Betriebserlaubnis bzw. Verwaltergenehmigung zum Betreiben einer öffentlichen Apotheke in Thüringen sowie das Vorhandensein eines Erwerbseinkommens.

Erwerbseinkommen ist das erzielte Einkommen von Kammermitgliedern aus selbstständiger und nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit.
- (3) Das „Dreikomponenten-Modell“ dient der Beitragsbemessung der Mitglieder aus Mitgliedsgruppe 1. Die Basiskomponente ist die erste Komponente dieses Beitrags, die als Pauschale für jede öffentliche Apotheke (Einzel-, Haupt-, Filial- oder Zweigapotheke) einzeln erhoben wird, die in Thüringen betrieben wird. Die Grundlage für die weiteren Komponenten sind der Nettoumsatz und der Rohertrag.
- (4) Nettoumsatz ist der Gesamtumsatz der Apotheke ohne Umsatzsteuer.
- (5) Rohertrag ist der von der Apotheke im Geschäftsjahr erwirtschaftete Gesamtumsatz ohne Umsatzsteuer abzüglich des Wareneinsatzes.
- (6) Übernahme einer Apotheke im Sinne dieser Beitragsordnung ist die Eröffnung einer Apotheke mit eigener Betriebserlaubnis in den gleichen Räumen bzw. unter der

gleichen Adresse der Vorgänger-Apotheke innerhalb von 60 Tagen nach Schließung dieser Vorgänger-Apotheke.

§ 2 - Festsetzung der Beiträge

(1) Es werden grundsätzlich die folgenden Mitgliedsgruppen unterschieden:

1. Kammermitglieder mit einer Betriebserlaubnis oder Verwaltergenehmigung für eine oder mehrere öffentliche Apotheken in Thüringen,
2. erwerbstätige Kammermitglieder, die selbstständig tätig sind, ohne die Betriebserlaubnis für eine oder mehrere öffentliche Apotheken in Thüringen zu besitzen, sowie Kammermitglieder, die in einem Angestellten- oder Beamtenverhältnis beschäftigt sind,
3. Kammermitglieder, die nicht erwerbstätig sind,
4. Kammermitglieder, denen auf der Grundlage der Bundesapothekerordnung eine Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des Apothekerberufs erteilt wurde,
5. Freiwillige Kammermitglieder, die sich in der Ausbildung nach AAppO befinden.

Die Zugehörigkeit zu einer Mitgliedsgruppe beginnt mit dem Monat, in dem die Voraussetzungen für die Zugehörigkeit eintreten. Die entsprechenden Nachweise sind der Landesapothekerkammer Thüringen auf Verlangen vorzulegen. Im Falle eines Gruppenwechsels innerhalb eines Monats wird der Beitrag der Gruppe erhoben, der das Kammermitglied am ersten Tag des Monats angehört hat.

(2) Die Festsetzung der Beiträge für die Mitgliedsgruppen erfolgt nach folgenden Maßgaben:

1. Bei Kammermitgliedern der Mitgliedsgruppe 1 wird der Beitrag auf Grundlage des „Dreikomponenten-Modells“ erhoben. Die drei Komponenten sind eine pauschale Basiskomponente, eine prozentual auf den Nettoumsatz und eine prozentual auf den Rohertrag bezogene Komponente für jede in Thüringen betriebene Apotheke.
2. Bei Kammermitgliedern der Mitgliedsgruppen 2 bis 4 kann ein pauschaler Beitrag erhoben werden, der sich am Bundesrahmentarifvertrag in Verbindung mit dem Gehaltstarifvertrag für das Bundesgebiet orientiert. Für die Mitgliedsgruppe 2 und 4 kann die Kammerversammlung alternativ einen erwerbseinkommensabhängigen Beitrag festlegen. Die Veranlagung aufgrund des erwerbseinkommensabhängigen Beitrags kommt in Betracht, wenn sich die Anzahl der Kammermitglieder der Mitgliedsgruppe 1 auf unter 250 reduziert.

(3) Die grundsätzliche Höhe der Beiträge wird jährlich von der Kammerversammlung nach der Beschlussfassung über den Kammerhaushalt zu dessen Deckung festgesetzt. Dazu bestimmen die Delegierten

1. die Höhe der pauschalen Basiskomponente, des Prozentsatzes des Nettoumsatzes und des Rohertrages zur Bestimmung des Beitrages von Kammermitgliedern der Mitgliedsgruppe 1,
2. die Höhe des pauschalen Beitrages bzw. des Prozentsatzes des Erwerbseinkommens zur Bestimmung des Beitrages von Kammermitgliedern der Mitgliedsgruppe 2 bis 4,
3. ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen Kammermitglieder der Mitgliedsgruppen 2 bis 4 von der Beitragspflicht ganz oder teilweise befreit werden können.

Diese Beitragsstaffel wird nach dem Beschluss der Kammerversammlung veröffentlicht.

§ 3 - Bemessung der Beiträge

- (1) Der pauschale Beitrag nach § 2 Absatz 2 Nr. 2 S. 1 orientiert sich am Bundesrahmentarifvertrag für öffentliche Apotheken in Verbindung mit dem Gehaltstarifvertrag für das Bundesgebiet in der jeweils gültigen Fassung. Der Beitrag soll im Bereich 0,4 Prozent des Jahresbruttoeinkommens für einen Apotheker im ersten Berufsjahr liegen.
- (2) Wird für Kammermitglieder der Mitgliedsgruppe 2 und 4 durch die Kammerversammlung ein erwerbseinkommensabhängiger Beitrag festgelegt, soll dieser im Bereich 0,5 Prozent des Jahresbruttoeinkommens aus Erwerbstätigkeit liegen.
- (3) Die Beitragsveranlagung der Kammermitglieder in Mitgliedsgruppe 1 erfolgt getrennt für die einzelnen von ihnen betriebenen Apotheken im Freistaat Thüringen. Der Beitrag soll nach dem Drei-Komponenten-Modell erhoben werden. Das Drei-Komponenten-Modell besteht aus
 1. der Basiskomponente,
 2. der Rohertrags-Komponente und
 3. der Nettoumsatz-Komponente.
- (4) Bemessungsgrundlage für die rohertragsbezogene Beitragskomponente ist der Rohertrag, der von der jeweiligen Apotheke im Jahresabschluss des Geschäftsjahres, das im vorvergangenen Jahr abgeschlossen worden ist, ausgewiesen ist. Bemessungsgrundlage für die umsatzbezogene Beitragskomponente ist der Gesamtumsatz der Apotheke ohne Umsatzsteuer (Nettoumsatz), der von der jeweiligen Apotheke im Jahresabschluss des Geschäftsjahres, das im vergangenen Jahr abgeschlossen worden ist, ausgewiesen ist.
- (5) Die in dieser Ordnung angegebenen Maßstäbe zur Festlegung der Beitragshöhe sind Orientierungswerte. Die Kammerversammlung ist in ihren Entscheidungen innerhalb der gesetzten Maßstäbe frei.

§ 4 - Beitragsveranlagung

- (1) Kammermitglieder der Mitgliedsgruppe 1 weisen die Höhe des Vorjahresumsatzes sowie den Rohertrag des vorvergangenen Jahres für jede einzelne Apotheke spätestens bis zum 20. Februar eines Jahres nach. Betreiben mehrere Kammermitglieder der Mitgliedsgruppe 1 gemeinsam eine Apotheke, so geben sie die Erklärungen gemeinsam ab. Die Meldungen sind von einer Steuerberaterin bzw. einem Steuerberater zu bestätigen. Bei Neueröffnung bzw. Übernahme einer Apotheke erfolgt die Veranlagung nach § 5 Abs. 3 und 4.
- (2) Kammermitglieder der Mitgliedsgruppe 1 sind verpflichtet, die Meldungen nach Absatz 1 fristgerecht einzureichen. Werden diese nicht fristgerecht eingereicht oder fehlen die entsprechenden Nachweise und Bestätigungen, erfolgt nach erfolgloser Erinnerung die Veranlagung auf der Grundlage der Beitragshöhe des letzten bestandskräftigen Beitragsbescheids. Dabei wird der Beitrag auf das 1,3fache der letzten Beitragsveranlagung festgesetzt. Kommen Kammermitglieder der Mitgliedsgruppe 1 ihren Meldepflichten bei neu eröffneten Apotheken nicht nach, wird die entsprechende Beitragshöhe durch den Vorstand bestimmt. Diese liegt mindestens auf Höhe des durchschnittlichen Beitrags für eine Apotheke in Thüringen. Werden der tatsächliche Umsatz und der tatsächliche Rohertrag innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung der Mitteilung der Veranlagung nach Satz 2 bis 5 nachgewiesen, werden diese der Berechnung des Jahresbeitrages zugrunde gelegt. Die durch die fehlende Meldung verursachten Kosten sind der bzw. dem Pflichtigen aufzuerlegen.
- (3) Legt die Kammerversammlung für Kammermitglieder der Mitgliedsgruppe 2 und 4 einen erwerbseinkommensabhängigen Beitrag fest, so ist diese Mitgliedsgruppe verpflichtet, den Einkommensnachweis der Erwerbstätigkeit bis zum 31. Januar des Jahres vorzulegen. Wird dieses Einkommen zum überwiegenden Teil aus selbstständiger Tätigkeit erzielt, muss der Einkommensnachweis durch eine Steuerberaterin oder einen Steuerberater bestätigt werden. Unterbleibt die fristgerechte Meldung des Einkommens, die Vorlage des Nachweises nach Satz 1 oder die Bestätigung einer Steuerberaterin, eines Steuerberaters, so schätzt der Vorstand nach erfolgloser Erinnerung die Höhe des Einkommens. Dabei wird mindestens die Höhe des durchschnittlichen Einkommens einer Apothekerin, eines Apothekers in Thüringen zugrunde gelegt. Wird das tatsächliche Einkommen innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe der Mitteilung des Schätzungsergebnisses nachgewiesen, wird dieses der Berechnung des Jahresbeitrages zugrunde gelegt. Die durch die Schätzung verursachten Kosten sind der bzw. dem Pflichtigen aufzuerlegen.
- (4) Bestimmt die Kammerversammlung, dass der pauschale Beitrag nach § 3 Abs. 2 einkommensabhängig gemindert werden kann, so ist der Nachweis des Einkommens bis zum 31. Januar des Jahres vorzulegen.

(5) Auf Antrag können folgende Kammermitglieder vom Beitrag befreit werden:

- Mitglieder, für die Dauer der Elternzeit oder für die Dauer der Familienpflegezeit, wenn der Beruf nicht ausgeübt wird,
- Mitglieder, bei Bezug von Arbeitslosengeld, Sozialgeld oder Sozialhilfe oder vergleichbaren Leistungen.
- Mitglieder, die durch Beschluss der Kammerversammlung nach § 2 Abs. 3 Nr. 3 von der Beitragspflicht ganz oder teilweise befreit werden.

Dem Antrag auf Befreiung sind entsprechende Nachweise beizufügen. Eine rückwirkende Befreiung ist nicht möglich. Ein sich daraus ergebendes Guthaben wird mit dem nächsten Beitragsbescheid verrechnet.

(6) Ungeachtet der oben genannten Vorgaben kann sich der Vorstand im Rahmen der Amtshilfe an die zuständigen Finanzämter wenden.

§ 5 - Fälligkeit, Neueröffnung/Übernahme, Stundung

- (1) Der Beitrag der Mitglieder aus den Mitgliedsgruppen 2 bis 4 ist als Jahresbeitrag am 15. Februar eines Kalenderjahres fällig, frühestens jedoch mit Zugang des Bescheides. Bei nicht ganzjähriger Tätigkeit errechnet sich der Jahresbeitrag anteilig unter Beachtung von § 1 Abs. 2 und ist zum 15. des Monats fällig, der auf den Eintritt der Mitgliedschaft folgt.
- (2) Der Jahresbeitrag von Kammermitgliedern der Mitgliedsgruppe 1 ist in halbjährlichen Teilbeträgen jeweils bis zum 15. des dritten Monats des laufenden Kalenderhalbjahres zu entrichten, frühestens jedoch mit Zugang des Bescheides.
- (3) Bei neueröffneten Apotheken ist zunächst ein Beitrag von 50,00 € pro vollen Kalendermonat zu zahlen. Erfolgt die Eröffnung nach dem Fälligkeitstermin für das betreffende Kalenderhalbjahr, verschiebt sich die Fälligkeit für das Rumpfhjahr auf den nächsten Termin. Nach Ablauf des Eröffnungsjahres und der beiden ersten Folgejahre erfolgt die endgültige (anteilige) Beitragserhebung jeweils unter Anrechnung der geleisteten Zahlungen nach den folgenden Vorgaben: Für das (nicht vollständige) Kalenderjahr der Eröffnung wird der Beitrag auf Grundlage des Nettoumsatzes und des Rohertrags der Apotheke desselben Kalenderjahres veranlagt. Für das erste vollständige Kalenderjahr nach der Eröffnung wird der Beitrag auf Grundlage des Nettoumsatzes und des Rohertrags der Apotheke desselben Kalenderjahres veranlagt. Für das zweite vollständige Kalenderjahr nach der Eröffnung wird der Beitrag auf Grundlage des Nettoumsatzes der Apotheke desselben Kalenderjahres und des Rohertrags der Apotheke des vergangenen Kalenderjahres veranlagt. Ab dem dritten vollständigen Kalenderjahr nach der Eröffnung wird der Beitrag regulär auf Grundlage des Nettoumsatzes der Apotheke des vergangenen und des Rohertrags der Apotheke des vorvergangenen Kalenderjahres veranlagt.

- (4) Bei Übernahme einer bestehenden Apotheke wird der bisherige Jahresumsatz bzw. Rohertrag der Beitragsberechnung zugrunde gelegt. Sofern dieser nicht vorliegt, erfolgt die Berechnung nach Absatz 3.
- (5) Der Jahresbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt. Dies gilt auch, wenn die Beitragspflicht nicht oder nicht in gleicher Höhe für ein volles Kalenderjahr besteht. Gegen den Beitragsbescheid ist Widerspruch zulässig. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand. Ein Widerspruch hemmt die Zahlungspflicht nicht.
- (6) Die Beitragszahlung soll durch Bankeinzug erfolgen.
- (7) In besonderen Ausnahmefällen kann der Vorstand den Beitrag auf Antrag ganz oder teilweise stunden, wenn die oder der Beitragspflichtige in eine Notlage geraten oder der Beitrag nachweislich wirtschaftlich nicht tragbar ist. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge niederschlagen, wenn die Beitreibung keinen Erfolg verspricht oder wenn Aufwand und Kosten der Beitreibung in einem Missverhältnis zum Zahlungsanspruch stehen. Anträgen auf Stundung sind geeignete Nachweise beizufügen.

§ 6 - Verzug, Versäumniszuschläge, Vollstreckung

- (1) Wird der Beitrag nicht fristgemäß entrichtet, wird nach erfolgloser, kostenpflichtiger Mahnung vom Fälligkeitstag an für jeden angefangenen Kalendermonat ein Säumniszuschlag von 1 % des nicht entrichteten Beitrages erhoben.
- (2) Rückständige Beitragsforderungen werden nebst Säumniszuschlägen und Kosten auf der Grundlage des geltenden Zwangsvollstreckungsrechtes eingezogen.

§ 7 - Verjährung

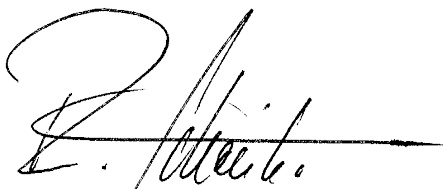
Beitragsforderungen gegenüber dem Kammermitglied sowie Forderungen auf Erstattung zu Unrecht gezahlter Beiträge verjähren innerhalb von 5 Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, für das die Beiträge zu entrichten sind. Hemmung, Ablaufhemmungen und Neubeginn der Verjährung richten sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 8 - Übergangsvorschriften und Inkrafttreten

- (1) Mitglieder, denen bis zum 31. Dezember 2026 aufgrund des Bezugs einer Vollrente wegen Alters-, Erwerbsminderungs- oder Berufsunfähigkeitsrente eine nicht befristete Beitragsbefreiung bewilligt wurde, sind vom Beitrag befreit, soweit die Voraussetzungen nicht wegfallen und keine Erwerbstätigkeit vorliegt. Eine vor diesem Stichtag erteilte Befreiung lebt nicht wieder auf, wenn nach Ablauf dieser Frist die Voraussetzungen, insbesondere durch die Aufnahme einer Tätigkeit wegfallen. Den in Satz 1 genannten Mitgliedern steht es frei, den Jahresbeitrag freiwillig zu zahlen. In diesem Fall erhalten sie auf formlosen Antrag einen entsprechenden Beitragsbescheid.
- (2) Die Landesapothekerkammer Thüringen ist berechtigt, die Angaben nach § 4 Absatz 1 für das Jahr 2025 abzufordern. Diese bilden die Grundlage für die Berechnung der Rohertrags-Komponente des Beitrags für Mitglieder der Mitgliedsgruppe 1 für das Jahr 2027. § 4 Absatz 2 umfasst auch Beitragsbescheide, die vor Inkrafttreten dieser Beitragsordnung ergangen sind.
- (3) Die Beitragsveranlagung für das Jahr 2026 sowie bereits begonnene und nicht abgeschlossene Beitragsveranlagungen vor Inkrafttreten dieser Beitragsordnung erfolgen nach den Bestimmungen der Beitragsordnung vom 17. Dezember 2008, zuletzt geändert am 9. Juni 2021.
- (4) Die Beitragsordnung tritt zum 1. Juli 2026 in Kraft. Sofern die nach § 15 Thüringer Heilberufegesetz erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde bis zu diesem Zeitpunkt nicht vorliegt, tritt die Satzung am 1. des Monats in Kraft, der auf den Zugang der Genehmigung folgt. Die Beitragsordnung vom 17. Dezember 2008, zuletzt geändert am 9. Juni 2021 tritt abgesehen von der Regelung nach Absatz 3 gleichzeitig außer Kraft.

Vorstehende, durch das Schreiben des Thüringer Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Arbeit und Familie vom 22. Juni 2026 genehmigte Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Erfurt, den 23. Juni 2026



Ronald Schreiber
Präsident der Landesapothekerkammer Thüringen